

Deutsches Historisches Institut in Rom. Berlin NW7, den 29. März 1943. 3.
Der kommissarische Leiter.

Nr. 77/43.

Abschrift!

An

die Preussische Generalstaatskasse Berlin

Berlin G 2.

Auszahlungsanordnung.

Neufestsetzung der Vergütung für den wissenschaftlichen Angestellten N-
Dr. Adam Wandruszka von Wanstetten beim Deutschen Historischen Institut
in Rom vom 1. April 1943 ab auf Grund des Erlasses des Herrn Reichsmini-
sters für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 17. Dezember
1942- WO.1313 betr. zum Wehrdienst einberufene Beamte und Angestellte bei
den deutschen wissenschaftlichen Instituten im Ausland, wonach die
Inlandsbezüge nach der TO.A. ohne Deutschmehrszulage bis zum Ablauf
des Vertrages weiter gezahlt werden.

Die Vergütung des wissenschaftlichen Angestellten Dr. Adam Wandruszka
von Wanstetten wird hiermit vom 1. April 1943 ab wie folgt festgestellt:
Geburts-tag und -Jahr : 5. August 1904,
Familienstand :

Vergütungsgruppe : III TO.A.

- 1.) Grundvergütung monatlich : 333,17 RM
- 2.) Wohnungsgeldzuschuß, Ortsklasse 3 (Berlin) monatlich: 72,-- "
- 3.) Örtlicher Sonderzuschlag, 3 v.H. der Grundvergütung: 10,-- "

Zusammen: 415,17 RM

Hier von ab infolge allgemeiner Kürzung 6 v.H. von
vollen Reichsmark : 415,-- RM: 24,90 RM

Bleiben: 390,27 RM

Dr. Wandruszka von Wanstetten befindet sich vom 15. September 1941 ab
bei der Wehrmacht. Nach Pr. Bes. Bl. 1939 Nr. 35 Seite 260- Gesetz über
die Besoldung, Verpflegung usw. ist von den Bezügen ein Ausgleichsbetrag
- 20 v.H. von 390,27 RM = 78,05 RM abzusetzen. Dr. Wandruszka von Wan-
stetten ist Oberleutnant der Reserve und bezieht vom 1. Mai 1942 ab ein
nein Wehrgeld von 99,70 RM monatlich.

Die monatliche Vergütung beträgt : 390,27 RM

hiervon ab der Ausgleichsbetrag : 78,05 RM

Bleiben: 312,22 RM

Hierzu Pflicht- und Überversicherungsbeitrag des Staates: 24,-- "

Zusammen: 336,22 RM

Nächste Steigerung am 1. August 1943.

Die Preussische Generalstaatskasse Berlin wird hiermit angewiesen, an
den wissenschaftlichen Angestellten Dr. Adam Wandruszka von Wanstetten
vom 1. April 1943 ab den vorstehenden Betrag in Höhe von

336,22 RM

in Buchstaben: Dreihundertundsechunddreißig 22 Rpf nach Abzug der

Lohn-